

# Siegburger Konsens

## Einleitung

Angesichts der zunehmenden Gefährdung demokratischer Werte bekennen wir uns als Lehrkräfte der Schulen in Siegburg zu den Grundprinzipien einer demokratischen und vielfältigen Gesellschaft. Unser Bildungsauftrag basiert auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verpflichtung, Demokratie aktiv zu fördern. Wir stellen uns als Lehrkräfte klar gegen jedwede Demokratiefeindlichkeit und jede Form von Diskriminierung. Diese Positionierung erweitert den Beutelsbacher Konsens, welcher die Prinzipien des Überwältigungsverbots, der Kontroversität und der Schüler\*innenorientierung beinhaltet.

## Was ist der Siegburger Konsens?

Auf Basis rechtlicher Grundlagen (z.B. Beamtengesetz, Grundgesetz) bekräftigen wir als Schulen in Siegburg unsere Verpflichtung, Demokratie und Vielfalt aktiv zu fördern und für diese einzustehen:

- Wir dulden keine Form von Menschenfeindlichkeit, Rassismus oder Extremismus an unseren Schulen.
- Wir vermitteln Schüler\*innen eine kritische und mündige Haltung, um demokratische Prozesse zu verstehen und sich aktiv sowie friedfertig in die Gesellschaft einzubringen.
- Wir fördern Respekt, Toleranz und eine offene Gesellschaft, die auf den Werten des Grundgesetzes basiert.
- Wir rufen dazu auf, diese Prinzipien aktiver im Arbeitsalltag umzusetzen und vorzuleben.

1

NICHT  
NEUTRAL

2

ÜBERWÄLTIGUNGS  
VERBOT

3

KONTROVERSITÄTS  
GEBOT

4

SCHÜLER\*INNEN  
ORIENTIERUNG



## Fazit

Mit diesem Konsens bekennen wir uns zu einer Schule, die demokratische Werte nicht nur vermittelt, sondern auch vorlebt. Wir rufen alle Mitglieder der Schulgemeinschaft – Lehrkräfte, Mitarbeitende, Schüler\*innen und Eltern – auf, diesen Weg gemeinsam zu gehen und aktiv für Demokratie, Menschenrechte und Vielfalt einzustehen. Wir wollen aktiv Haltung für diese Werte zeigen!

## Nicht neutral gegenüber verfassungsfeindlichen Positionen!

Oft wird behauptet, Lehrkräfte müssten sich politisch neutral verhalten und dürften sich nicht öffentlich gegen bestimmte Ideologien positionieren. Dem widersprechen wir entschieden. Gleichgültigkeit gegenüber verfassungsfeindlichen Positionen darf es in der politischen Bildung nicht geben. Wir müssen die Demokratie und die Menschenrechte verteidigen. Mehr noch: Das Grundgesetz<sup>1</sup> verpflichtet Beamt\*innen sogar dazu, aktiv für die freiheitlich-demokratische Grundordnung, die Menschenwürde und die übrigen Grundrechte einzustehen. Daraus folgt: Lehrkräfte dürfen und müssen sich gegen jede Form der Demokratiefindlichkeit und damit gegen Rassismus, Antisemitismus sowie jede Form von Extremismus, sei er politisch oder religiös motiviert, positionieren. Der „Siegburger Konsens“ fordert keine parteipolitische Einflussnahme, sondern setzt sich für grundlegende demokratische Werte ein. Dies entspricht der im Grundgesetz verankerten wehrhaften Demokratie, die sich aktiv gegen ihre Feinde verteidigen muss.<sup>2</sup>

## Überwältigungsverbot

Kein Mensch darf in der Schule – sei es durch Lehrkräfte, Mitschüler\*innen oder externe Einflüsse – in eine bestimmte politische Richtung gedrängt oder indoktriniert werden. Stattdessen vermitteln Lehrkräfte fundierte Informationen und eröffnen einen kritischen Diskurs, sodass sich jede\*r eine eigene Meinung bilden kann. Demokratie lebt von mündigen Bürger\*innen, nicht von Bevormundung.<sup>3</sup> Lehrkräfte dürfen ihre eigene politische Meinung nicht als alleinige Wahrheit darstellen oder Schüler\*innen in eine bestimmte parteipolitische Richtung drängen.<sup>4</sup>

## Kontroversitätsgebot

Was in Gesellschaft, Wissenschaft und Politik kontrovers diskutiert wird, muss auch im Unterricht kontrovers dargestellt werden. Lehrkräfte fördern eine Kultur des respektvollen Meinungsstreits und ermöglichen es Schüler\*innen, verschiedene Perspektiven kennenzulernen, Argumente abzuwägen und sich begründet zu positionieren. Dabei steht nicht die persönliche Meinung der Lehrkraft im Vordergrund, sondern eine sachliche Auseinandersetzung mit den Themen.<sup>5</sup> Das Bundesverfassungsgericht stellt klar, dass der Staat und seine Amtsträger\*innen gegenüber extremistischen und verfassungsfeindlichen Positionen nicht neutral sein dürfen. Vielmehr haben sie die Aufgabe, die Demokratie aktiv zu schützen.<sup>6</sup>

## Schüler\*innenorientierung

Unser Ziel ist es, Schüler\*innen in die Lage zu versetzen, ihre eigenen Interessen und Werte in einer demokratischen Gesellschaft aktiv zu vertreten. Dazu gehört die Fähigkeit, politische Prozesse zu verstehen, sich kritisch mit Informationen auseinanderzusetzen und aktiv an gesellschaftlichen Debatten teilzunehmen. Politische Bildung muss ermutigen und dazu beitragen, dass Schüler\*innen Zivilcourage entwickeln und Verantwortung für sich und andere übernehmen.<sup>7</sup>

Schüler\*innen soll nicht beigebracht werden, was sie tun oder denken sollen. Sie sollen dazu befähigt werden, als mündige Bürger\*innen agieren zu können. Das bedeutet auch, dass sie ihre eigenen Werte vertreten dürfen und sollen. Wenn diese Werte aber im Widerspruch zum Grundgesetz oder den Menschenrechten stehen, dann muss diesen nicht nur kein Raum gegeben, sondern auch direkt und unmissverständlich widersprochen werden.<sup>8</sup>

<sup>1</sup> Artikel 1 Abs. 1 GG (Unantastbarkeit der Menschenwürde) “Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.”; Artikel 3 Abs. 3 GG (Diskriminierungsverbot) “Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.”; Artikel 20 Abs. 4 GG (Widerstandsrecht gegen Demokratiefunde) “Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.”

<sup>2</sup> BVerfG, U. v. 17. Januar 2017 (1 BvR 257/14) – Neutralität verpflichtet nicht zur Passivität. Das Bundesverfassungsgericht stellt klar, dass das Neutralitätsgebot nicht bedeutet, dass der Staat und seine Amtsträger gegenüber extremistischen und verfassungsfeindlichen Positionen neutral sein müssen. Vielmehr haben sie die Aufgabe, die Demokratie aktiv zu schützen.

<sup>3</sup> Artikel 1 GG (Menschenwürde); Artikel 2 GG (Schutz der Persönlichkeitsentfaltung); Artikel 5 GG (Meinungs- und Informationsfreiheit)

<sup>4</sup> BeamtStG § 33 Abs. 1; Artikel 7 Abs. 1 GG; Artikel 33 Abs. 5 GG

<sup>5</sup> Artikel 3 GG (Gleichheit vor dem Gesetz); Artikel 20 GG (Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip)

<sup>6</sup> s. Fußnote 2

<sup>7</sup> Artikel 2 GG (Persönliche Entfaltung und Freiheit); Artikel 8 GG (Recht auf friedlichen Protest und Mitbestimmung).

<sup>8</sup> Siehe Runderlass des MSB vom 30.5.2025, Aktenzeichen 222-2025-0002792.